



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

5. Die Stellungnahme Beyerles

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

a) Zu der Meierdingsstelle wird bemerkt: »Beide Gründe schlagen nicht durch. Der erste nicht, weil Wahrscheinlichkeit keine Gewißheit ist, und ein Schluß aus den äußeren Formen des Geschäfts daran scheitert, daß eben diese dem Texte der Urkunde zufolge nicht die richtigen waren. Der zweite nicht, weil die Urkunde eine persönliche Abhängigkeit und Verfügungsbeschränkung, wie sie bei Hörigkeit vorliegt, überhaupt nicht ergibt.«

Ich halte keine dieser Beanstandungen für gerechtfertigt, will mich aber auf den Hinweis darauf beschränken, daß die Unterscheidung von großer Wahrscheinlichkeit und Gewißheit, die v. SCHWERIN macht, in diesem Zusammenhang verfehlt ist. Für die Ausscheidung dieser Stelle aus dem Beweismaterial der ländlichen Deutung, auf die es allein ankommt, genügt die große Wahrscheinlichkeit des Hörigenstandes vollkommen. (Vgl. N. 2 a. E.).

b) Die zweite Stelle wird bei v. SCHWERIN durch folgende Erwägung erledigt: »Da somit schon in der Meierdingsstelle die Bedeutung hörig für pfleghaft nicht nachgewiesen ist, bedarf die Walkenrieder Stelle keiner weiteren Erörterung, denn auch HECK will in ihr die fragliche Bedeutung nur im Anschluß an die Meierdingsstelle geltend machen.« Das ist ein Lesefehler, wiederum eine Illusion der Selbstwiderlegung. Natürlich lege ich auf die Übereinstimmung Gewicht, aber ich betone, daß eine jede der beiden Stellen, auch isoliert betrachtet, zu demselben Ergebnisse führt. Ich sage von der Walkenrieder Stelle ausdrücklich, »daß die neue Deutung auch ohne Hinblick auf die Meierdingsurkunde den Vorzug verdienen würde«. v. SCHWERIN hat wiederum, wie bei den Ingenusglossen (vgl. oben § 28 S. 148) meine Gründe durch ein Referat ausgeschaltet, das nicht richtig ist, weil ich eben das Gegenteil gesagt habe.

5. BEYERLE verweist hinsichtlich der sachlichen Auslegungsfrage auf v. SCHWERIN, aber er behandelt meine Auslegung als polemische Ausflucht (S. 493 und 509 unten). Meine Auslegung sei ein »etwas bequemes Verfahren«, eine »Geste«, um mich aus der »fatalen Situation« zu befreien, in die mich meine Pflegehaftentheorie gestellt habe. Die Unterstellung einer Geste muß ich mit Entschiedenheit zurückweisen. Sie ist verletzend und gänzlich grundlos. Was ich mitteile, ist die Einsicht, die



sich mir bei eingehender, wie ich glaube methodisch richtiger Untersuchung der beiden Stellen ergeben hat, und zwar auch unbeeinflusst durch die Bedeutung für die Ständekontroverse. Die »fatale Situation«, von der BEYERLE redet, besteht nur in seinen Gedanken. Ich fühle mich im Besitze gesicherter Erkenntnisse.

d) Die Biergeldstellen und die Bargilden des Würzburger Privilegs von 1168. § 52.

I. Die Fundstellen für Biergelde und die verwandten Formen sind zahlreicher als bei Pflegehaft. Ihr Erkenntniswert wird von BEYERLE sehr hoch veranschlagt. BEYERLE<sup>1)</sup> sagt S. 508: »Gegen HECKS städtische Deutung der Pflegehaften bietet die noch vom Ssp. festgehaltene Gleichung Pflegehafte = Bargilden eine absolut sichere<sup>2)</sup> Wegeleitung. Das Wort Bargilden, das noch im 9. Jahrhundert Grafschaftsangehörigkeit schlechthin bezeichnet und selbst die persönlich Wehrpflichtigen mit umfaßt hatte (vgl. VINOGRADOFF a. a. O. SCHRÖDER-V. KÜNSSBERG a. a. O., meine Ausführungen ZRG.<sup>2</sup> 35, S. 288 f.<sup>3)</sup>) verengerte sich auf eine dingpflichtige Freischicht zweiten Ranges, die dem Grafen Abgaben zu entrichten hatte. Darum ist der eingetretene Bedeutungswandel von ‚bargildi‘ die wichtigste ständegeschichtliche Brücke von der fränkischen Zeit zum Ssp. Sie führt durch ganz Deutschland und wird durch die Osna-brücker und Würzburger Urkunden aufs eindeutigste<sup>2)</sup> erhärtet. Was in dieser Hinsicht STUTZ (ZRG. 21, S. 130 Anm. 5), v. AMIRA (ZRG. 27, S. 390), FEHR (ZRG. 30, S. 288) u. a.<sup>4)</sup>, auch ich selbst gegen HECKS Umdeutungsversuch vorgebracht haben, konnte HECK auch diesmal nicht entkräften«<sup>2)</sup>).

<sup>1)</sup> S. 508, vgl. dazu BEYERLE, Pflegehafte S. 286 ff. und 301 ff.

<sup>2)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.

<sup>3)</sup> Weshalb meine Biergelde nicht erwähnt werden ist nicht ersichtlich, da ich zuerst die Einbeziehung der Heerpflichtigen nachgewiesen habe.

<sup>4)</sup> Zu nennen sind noch KNAPP, Die Zehnten des Hochstifts Würzburg, 1907 II S. 7, 8, 18, G. SCHMIDT, Das Würzburgische Herzogtum in KARL ZEUMER, Quellen und Studien, V 2 1913 S. 28 ff. und R. SCHRÖDER, Lehrbuch S. 488. SCHRÖDER verwertet die Würzburger Bargildenstelle als Hauptstütze für die Heersteuerhypothese und erklärt meine Übersetzung von *justitia* mit Gericht für »ganz unmöglich«.